***Sophia Schmalfeldt***

*Studentin im 6. Fachsemester an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam*

*E-mail:* [*schmalfeldt@uni-potsdam.de*](mailto:schmalfeldt@uni-potsdam.de)

**Der Grund und die Entwicklung der Zweispurigkeit des Straftatfolgensystems in Deutschland**

Das Strafrecht hat zur Aufgabe den Rechtsfrieden und bedeutende Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Neben repressiven Maßnahmen, die eine begangene Rechtsverletzung bestrafen, kann dieser Aufgabe ebenfalls Rechnung getragen werden, indem versucht wird, präventiv gegen mögliche, in der Zukunft begangene Rechtsverletzungen vorzugehen.

**Zweite Spur des Strafrechts**

In Deutschland existiert neben der Kriminalstrafe eine sogenannte „zweite Spur“ der Bestrafungspraxis, die Maßregeln der Sicherung und Besserung, die präventiv Rechtsverletzungen verhüten sollen. Das Strafgesetzbuch zählt in den §§ 61 ff. StGB abschließend sechs Maßregeln auf. Diese sind in freiheitsentziehende und nicht freiheitsentziehende Maßnahmen aufgeteilt. Zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen gehören die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB sowie die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß §§ 66 ff. StGB. Demgegenüber werden die Führungsaufsicht gemäß §§ 68 ff. StGB, die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß §§ 69 ff. StGB sowie das Berufsverbot gemäß §§ 70 ff. StGB zu den Maßregeln ohne Freiheitsentzug gezählt.

**Schuldprinzip der Strafe**

Die Verhängung einer Strafe ist durch das Schuldprinzip beschränkt. Sie ist an den Umfang der Schuld gebunden. Es ist folglich nicht möglich, die rechtswidrige Tat eines schuldunfähigen Täters mit Strafe zu ahnden. Diese an der Tatschuld bemessene Strafe kann nicht stetig gewährleisten, dass die Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern geschützt oder der Täter in seinem Verhalten gebessert wird.

**Schuldunabhängige Maßregeln, Gefährlichkeit des Täters**

Aus diesem Grund bedarf es zusätzlich schuldunabhängiger Maßnahmen, die sich gerade daran orientieren, welche Gefahr ein Täter für die Gesellschaft darstellt. Ob ein Täter als gefährlich eingestuft wird, richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit für die Begehung zukünftiger Straftaten. Da die Art und Dauer der angewendeten Maßregel nicht von dem Maß der begangenen Schuld abhängt, ist die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von eminenter Bedeutung.

**Entwicklung der Zweispurigkeit in Deutschland**

Die Entwicklung des zweispurigen Straftatfolgensystems zeichnete sich Ende des 19. Jahrhunderts ab. Das am 15.5.1871 in Kraft getretene Strafgesetzbuch kannte noch keine „zweite Spur“ des Strafrechts.

Der Rechtswissenschaftler Franz von Liszt entwickelte die Vorstellung einer spezialpräventiven Zwecksetzung der Strafe, die sich auf die Besserung des Täters oder die Sicherung der Gesellschaft vor demselben richtet und nicht an der Vergeltung begangenen Unrechts orientieren sollte. Im Anschluss an langanhaltende Diskussionen zwischen Vertretern verschiedener Auffassungen von Strafe und dessen Zielrichtung wurde diese Vorstellung als zweite Spur neben der eigentlichen Strafe angenommen und damit der Weg für die Schaffung eines dualistischen Systems, das neben der Strafe schuldunabhängige Maßregeln enthält, geebnet.

Auch Carl Stoos trug 1893 mit dem Vorentwurf für ein Schweizerisches Strafgesetzbuch, in dem die Möglichkeit zur Anordnung bestimmter sichernder Maßnahmen festgehalten wurde, zur Idee der Etablierung solcher Maßregeln im deutschen Strafgesetzbuch bei.

In dem Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von 1909 war die neben der Strafe existierende Idee einer zweiten Spur des Strafrechts untrennbar mit diesem verbunden. Alle folgenden Reformentwürfe für ein deutsches Strafgesetzbuch enthielten die Maßregeln der Besserung und Sicherung als schuldunabhängige Maßnahmen, bis diese schließlich 1933 mit dem Erlass des Gewohnheitsverbrechergesetzes weitgehend übernommen und gesetzlich normiert wurden. Maßregeln wie die der „Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher“ wurde als nationalistisches Unrecht eingestuft und später aus dem Katalog herausgenommen. Auch die Unterbringung in einem Arbeitshaus wurde durch die Strafrechtsreform von 1969 aus dem Katalog der Maßregeln entfernt.

Anfang des 21. Jahrhunderts geriet das System der Zweispurigkeit erneut ins Zentrum heftiger Diskussionen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesverfassungsgericht befassten sich mehrfach vor allem mit Fragen der Sicherungsverwahrung. Es wurde bezweifelt, ob die Sicherungsverwahrung, die als Maßregel sehr tief in Grundrechte des Einzelnen eingreift nicht eher eine Strafe als eine präventiv wirkende Maßnahme darstelle. Vor diesem Hintergrund wurde an der Abgrenzbarkeit von Strafen und Maßregeln gezweifelt, die jedoch als Voraussetzung des zweispurigen Systems betrachtet werden.